

3.02 Leistungen der AHV



Hilfsmittel der AHV

Stand am 1. Januar 2019



Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf Hilfsmittel der AHV, wenn Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnen. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen sprechen die Hilfsmittel zu.

Haben Sie vor Erreichen des AHV-Rentenalters Hilfsmittel der IV oder einen Kostenbeitrag zu deren Anschaffung erhalten, so haben Sie nach Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anmeldung des Anspruchs

1 Wo muss ich den Anspruch auf Hilfsmittel anmelden?

Sie können den Anspruch auf Hilfsmittel mit dem Formular 009.001 – *Anmeldung Hilfsmittel der AHV* bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons anmelden.

2 Welche Hilfsmittel werden vergütet?

Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel die Kosten für folgende Hilfsmittel:

Hilfsmittel		Kostenübernahme	Häufigkeit
Perücken		max. CHF 1 000.00	1 Jahr
Orthopädische Mass- und Serienschuhe		75 % vom Nettopreis	2 Jahre
Gesichtsepithesen		75 % vom Nettopreis	2 Jahre
Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen		75 % vom Nettopreis	5 Jahre
Hörgeräte	Monaural	CHF 630.00	5 Jahre
	Binaural	CHF 1 237.50	
Lupenbrillen	Monokulare	CHF 590.00	5 Jahre
	Binokulare	CHF 900.00	
Fernrohr-lupenbrillen	Monokulare	CHF 1 334.00	5 Jahre
	Binokulare	CHF 2 048.00	
Rollstühle ohne Motor		CHF 900.00	5 Jahre

Weitere Informationen zu den Hörgeräten finden Sie im Merkblatt 3.07 – *Hörgeräte der AHV*.

Kostenbeiträge im Rahmen von Ergänzungsleistungen (EL)

3 Welche Kostenbeiträge erhalte ich, wenn ich EL beziehe?

Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und benötigen Hilfsmittel, überprüft die zuständige Stelle, ob die AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch jenen Kostenanteil übernimmt, den Sie selbst bezahlen müssten. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können weitere Hilfsmittel sowie gewisse Pflege- und Behandlungsgeräte finanziert oder leihweise abgegeben werden.

Abgabe und Finanzierung durch die Pro Senectute

4 Wann kann ich mich an die Pro Senectute wenden?

Wenn Sie eine Altersrente beziehen und keinen Anspruch auf Hilfsmittel der AHV bzw. im Rahmen von Ergänzungsleistungen haben, können Sie sich auch an die Pro Senectute wenden. Die Pro Senectute ist die grösste Fach- und Dienstleistungsorganisation der Schweiz im Dienste der älteren Menschen. Sie gewährt ergänzende Beiträge oder gibt selbst Hilfsmittel oder Hilfsgeräte leihweise ab. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Möchten Sie solche Leistungen beziehen? Wenden Sie sich bei Interesse an die Beratungsstelle der Pro Senectute in Ihrer Nähe. Die Geschäfts- und Fachstelle teilt Ihnen die Adresse auf Anfrage gerne mit:

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60
Postfach
8027 Zürich
Tel. 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80
info@prosenectute.ch

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.02/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.02-19/01-D